



Hinweisschreiben

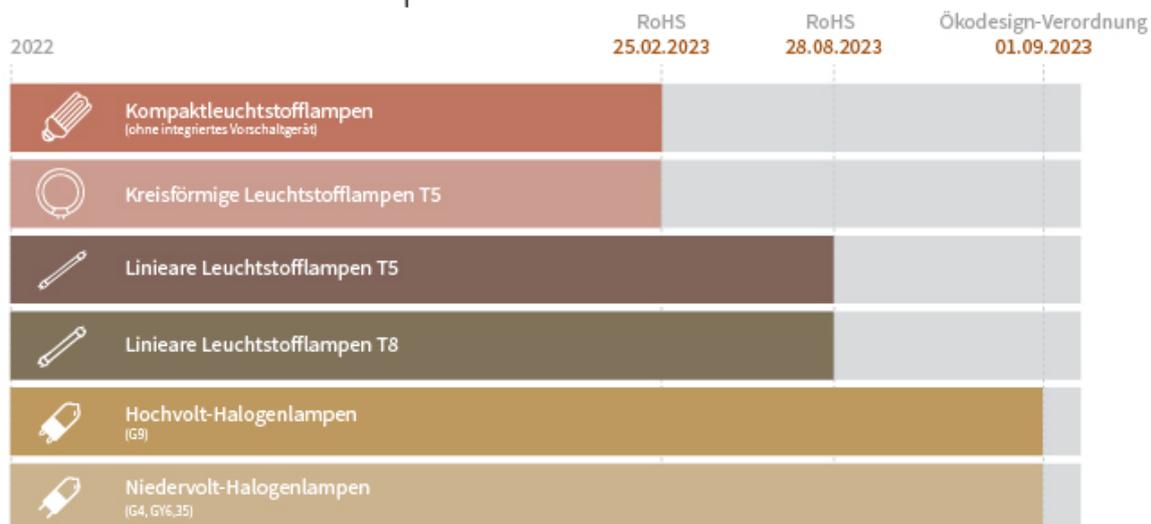
Betreff: Das Ende der konventionellen Lichtquellen

Sehr geehrter Kunde, lieber Partner,

mit diesem Schreiben möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund von EU-Gesetzgebungen zu RoHS (2011/65/EU) und Ökodesign (2019/2020/EU) das Aus für konventionelle Lampen im Jahr 2023 umgesetzt wurde. Mit diesem Schritt will man der hohen Umweltbelastung, Umweltschäden und der massiven Reduzierung natürlicher Ressourcen durch nachhaltige Lösungen entgegenwirken. Für Notbeleuchtungslampen ≤ 15 mg Quecksilber je Lampe wurde gemäß ANHANG III der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU die Frist bis 24. Februar 2027 verlängert. Es macht jedoch bereits jetzt Sinn, sich mit der Umrüstung zu beschäftigen.

Eine detaillierte Auflistung zum Verbot der jeweiligen Lichtquellen am europäischen Markt zeigt die nachfolgende Grafik.

Das Ende konventioneller Lichtquellen



Nach den angeführten Stichtagen dürfen zwar die bestehenden Produkte noch weiter genutzt und die Lagerbestände aufgebraucht werden – jedoch ein in Verkehr bringen von konventionellen Lichtquellen im EU-Raum ist ab diesen Zeitpunkten untersagt. Aktuelle Rückmeldungen von Leuchtmittel-Lieferanten (z.B. Elektrogroßhandel) berichten, dass von den betroffenen Lichtquellen nur mehr geringe Restmengen lagernd sind.

In Zusammenhang mit den am Markt verfügbaren Alternativlösungen und der Umrüstung bzw. Sanierung der bestehenden Notleuchten sind relevante Details zu beachten. Der ZVEI – Verband der Elektro- und Digitalindustrie in seinem Informationsdokument „[Umrüsten von Leuchten](#)“ unter Punkt 3.1 empfiehlt die Kontaktaufnahme mit dem Hersteller der Notlichtkomponenten.



Notleuchten unterliegen strengen Prüfvorschriften und herstellerspezifischen Vorgaben, welche zwingend einzuhalten sind. Nachstehend ist ein Auszug der wesentlichen Vorschriften angeführt:

- OVE EN IEC 60598-1: Leuchten – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen
- OVE EN IEC 60598-2-22: Leuchten – Teil 2-22: Besondere Anforderungen - Leuchten für Notbeleuchtung
- OVE EN 61347-1: Geräte für Lampen – Teil 1: Allgemeine und Sicherheitsanforderungen
- ÖNORM EN 1838: Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung
- ÖNORM EN ISO 7010: Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen
- Einhaltung der Anforderungen gemäß RED-Funkanlagenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie und RoHS
- Einhaltung besonderer Anforderungen und Hinweise des Herstellers

Aus den Prüfvorschriften und den Herstellerangaben ergibt sich folgender konkreter Anforderungsauszug, welcher im Zuge einer Umrüstung zu beachten ist.

1. Alle notlichtrelevanten und produktspezifischen Vorschriften müssen eingehalten werden.
2. Die Notlichtfunktion muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
3. Sämtliche Elektronikkomponenten und die eingesetzten Lichtquellen müssen technisch kompatibel sein.
4. Die Umschaltzeiten und sämtliche lichttechnische Anforderungen müssen gemäß ÖNORM EN 1838 eingehalten werden. Hier ist speziell auf die veränderte Abstrahlcharakteristik, Blendung und die normenkonforme Ausleuchtung der Piktogramme, Fluchtwege, Antipanikflächen und der Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung zu achten!
5. Automatische Prüfsysteme dürfen hinsichtlich ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
6. Retrofitlampen erfüllen in den wenigsten Fällen die sicherheitstechnischen Anforderungen des Explosionsschutzes, wodurch der Einsatz nur durch die Einverständniserklärung des Leuchtenherstellers zulässig ist.
7. Die Oberflächentemperaturen von Notleuchten mit D- oder FF-Kennzeichen dürfen sich durch die Umrüstung nicht unzulässig erhöhen.

Ein zusätzlich relevanter Hinweis ist, dass sich durch die Umrüstung in den meisten Fällen eine wesentliche Veränderung gegenüber dem Originalzustand ergibt, wodurch die umrüstende Person/Firma zum Hersteller der neuen Leuchtausführung wird und somit jegliche Verantwortung und Haftung für die Funktionalität des neuen Produktes und in weiterer Folge der sicherheitstechnischen Einrichtung übernimmt. Die Veränderung bewirkt auch den Verlust der CE-Konformität. Die ausführende Firma muss auf Basis der relevanten Vorschriften eine neue Konformitätsbewertung durchführen, eine neue Konformitätserklärung ausstellen und auf dieser Basis eine CE-Kennzeichnung vornehmen.

Da uns eine sichere, vorschriftenkonforme Notlichtlösung und die langfristige Zufriedenheit unserer Kunden sehr wichtig sind, empfehlen wir den Kontakt zu Ihrem persönlichen din-Ansprechpartner und verweisen zusätzlich auf unsere zertifizierten [LED-Austauscheinsätze | din-Sicherheitstechnik \(din-notlicht.com\)](#).

din-Dietmar Nocker Sicherheitstechnik GmbH & Co KG
Linz am 26.08.2024